

Förderrichtlinie

Installation von Batteriespeichern & Balkonkraftwerken

Stand: 01.01.2026



Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

1. Anlass und Ziel

Im Rahmen des Beitritts zum Kommunalen Klimapakt (KKP) im Jahr 2023 und des damit verbundenen Ziels der Treibhausgasreduktion, welches im Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Alzey-Land verankert ist, sind umfangreiche Klimaschutzmaßnahmen geplant. Der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Speicherung des selbsterzeugten Stroms durch Batteriespeicher in Privathaushalten im Gebiet der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind dabei fundamentale Schritte. Daher fördert die Verbandsgemeinde Alzey-Land ab Januar 2026 die Installation von Balkonkraftwerken und Batteriespeichern in ihren Ortsgemeinden.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anschaffung und Installation eines neuen stationären Batteriespeichersystems im Verbandsgemeindegebiet. Fördergegenstand bilden Speicher in Kombination mit einer PV-Anlage.
Des Weiteren werden Balkonkraftwerke innerhalb des Verbandsgemeindegebietes gefördert.
- (2) Batteriespeicher im Sinne dieser Richtlinie sind technische Einrichtungen, die das Speichern und Entladen von elektrischer Energie ermöglichen. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, ein Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten.
- (3) Balkonkraftwerke im Sinne dieser Richtlinie sind kompakte technische Einrichtungen, die die Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrische Energie zur direkten Einspeisung in das hausinterne Stromnetz ermöglichen. Das Balkonkraftwerkssystem umfasst die Solarmodule, den Wechselrichter (insbesondere Mikrowechselrichter) sowie alle für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen systemtechnisch notwendigen Komponenten, einschließlich Befestigungselementen, Verkabelung und geeigneten Anschlussvorrichtungen wie z. B. Einspeisesteckvorrichtungen.
- (4) Für Batteriespeichersysteme können Mittel in Höhe von 150 € beantragt werden. Für Balkonkraftwerke können Mittel in Höhe von 50 € beantragt werden. Daraus ergibt sich eine maximale Fördersumme pro Haushalt von 200 €.
- (5) Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2026 und endet, wenn die Mittel des zur Verfügung stehenden Fördertopfs ausgeschöpft wurden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Förderrichtlinie

Installation von Batteriespeichern & Balkonkraftwerken

Stand: 01.01.2026



3. Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, sofern sie Eigentümer von selbstgenutzten Gebäuden oder Mieter in Mietsgebäuden im Gebiet der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sowie Vermieter mehrerer Wohneinheiten sind von einer Förderung ausgeschlossen. Es kann ein Antrag für je ein Balkonkraftwerk und je einen Batteriespeicher pro Haushalt gestellt werden.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung eines Batteriespeichers bzw. Balkonkraftwerks in Privathaushalten.
- (2) Gefördert werden nur Batteriespeicher und Balkonkraftwerke, welche ab dem 01.01.2026 gekauft wurden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.
- (3) Eine Kopplung mit einer PV-Anlage ist Voraussetzung für die Förderung eines Batteriespeichersystems.
- (4) Batteriespeicher, Balkonkraftwerk sowie deren Installation und Betrieb müssen den gesetzlichen Vorgaben sowie den maßgeblichen sonstigen Normen (z. B. einschlägige DIN-Normen, technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers) entsprechen. Der Betreiber der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden.
- (5) Für Mieter einer Wohneinheit ist eine Erlaubnis bzw. Genehmigung des Eigentümers notwendig. Diese muss vor Antragstellung von dem Mieter eingeholt werden.
- (6) Für die Anschaffung des Fördergegenstandes dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.
- (7) Gegebenenfalls ist darüber hinaus eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit dem Reservierungsantrag vorzulegen.

5. Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, sodass ein Antrag vor der Durchführung (Reservierungsantrag) und ein Antrag nach der Durchführung (Auszahlungsantrag) der Maßnahme zu stellen sind. Die zeitliche Frist zwischen Bewilligung des Reservierungsantrags und Antragstellung beträgt maximal sechs Monate.

- (1) Der Reservierungsantrag sowie der Auszahlungsantrag sind an die in den Anträgen genannte E-Mail-Adresse zu senden. Für die Antragsstellung sind die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land bereitgestellten Anträge zu nutzen.

Förderrichtlinie

Installation von Batteriespeichern & Balkonkraftwerken

Stand: 01.01.2026



- (2) Es werden nur Reservierungsanträge bearbeitet, denen alle erforderlichen Anlagen beigelegt sind. Die beizufügenden Anlagen sind im Reservierungsantrag aufgeführt.
- (3) Nachforderungen zum Reservierungs- und Auszahlungsantrag sind grundsätzlich innerhalb von vier Wochen einzureichen, sofern keine abweichende Fristsetzung festgelegt wird. Werden die Nachforderungen nicht fristgerecht eingereicht, wird der Antrag ohne weitere Benachrichtigung als zurückgezogen betrachtet.
- (4) Nach Prüfung des Reservierungsantrags erhalten die Antragsteller, sofern die beantragte Maßnahme förderfähig ist, eine Reservierungsmitteilung. In der Reservierungsmitteilung erhält der Antragstellende Informationen zur Höhe der jeweils reservierten Fördersumme und der Rückmeldefrist zur Einreichung des Auszahlungsantrags. Die genannten Fördersummen sind in ihrer jeweiligen Höhe unveränderbar.
- (5) Wird der Auszahlungsantrag nicht bis zur mitgeteilten Rückmeldefrist eingereicht, wird der Antrag als zurückgezogen betrachtet. Die reservierten Mittel werden frei gegeben.
- (6) Dem Reservierungsantrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 - Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreters (Kopie)
 - Preisangabe zum Batteriespeicher (z. B. Angebot, Ausdruck des Online-Anbieters)
 - Preisangabe zum Balkonkraftwerk (z. B. Angebot, Ausdruck des Online-Anbieters)
 - Technisches Datenblatt zum Batteriespeicher
 - Technisches Datenblatt zum Balkonkraftwerk
 - Genehmigung Vermieter (falls erforderlich)
 - Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (falls erforderlich)
- (7) Dem Auszahlungsantrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 - Prüffähige Schlussrechnungen mit eindeutigen Umsetzungspositionen
 - Aussagekräftiges Foto des eingebauten Batteriespeichers/Balkonkraftwerks
 - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

6. Bewilligungsverfahren

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und ausreichend Haushaltsmittel verfügbar, werden dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid zugesandt und die bewilligten Mittel ausgezahlt. Die Verbandsgemeinde Alzey-Land behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Förderrichtlinie

Installation von Batteriespeichern & Balkonkraftwerken

Stand: 01.01.2026



7. Haftungsausschluss

Mit der Förderung übernimmt die Verbandsgemeinde Alzey-Land keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Speicherinstallation bzw. des Balkonkraftwerks oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

8. Haltedauer und Rückforderung der Zuwendung

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelempfänger verpflichtet, den Speicher/das Balkonkraftwerk mindestens fünf Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Sollte der Speicher/das Balkonkraftwerk im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Verbandsgemeinde Alzey-Land mitgeteilt werden. Diese behält sich vor, den Förderbetrag anteilig zurückzuverlangen. Weiter behält sie sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Umsetzung nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend erfolgt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Alzey, den 30.12.2025

(Steffen Unger)
Bürgermeister

Kontakt

Verbandsgemeinde Alzey-Land,
Klimaschutzmanagerin Jana-Marie Eichner
Weinrufstraße 38
55232 Alzey
Tel. 06731 409-403
E-Mail: eichner.jana-marie@alzey-land.de